



Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 23.04.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 23.04.2026
Meldungsnummer: KK04-0000018670

Publizierende Stelle
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach

Kollokationsplan und Inventar Yara Trading GmbH in Liquidation

Schuldner:
Yara Trading GmbH in Liquidation
CHE-487.472.952
Böswisliweg 10
8180 Bülach

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 13.05.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 03.05.2021

Auflagestelle:
KONKURSAMT BÜLACH
Marktgasse 1
8180 Bülach

Kontaktstelle für Beschwerden:
Bezirksgericht Bülach
Spitalstrasse 13
8180 Bülach

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Bülach
Spitalstrasse 13
8180 Bülach

Bemerkungen:

Im Konkurs über die erwähnte Gesellschaft liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Bülach zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Bülach rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist schriftlich beim Konkursamt Bülach einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.